

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat am 03.12.15 mit Beschluss-Nr.: 688-21(VI)15 folgende Neufassung der

Richtlinie zur Verwendung der Fraktionskostenzuschüsse

beschlossen.

I. Fraktionskostenzuschüsse

Die Landeshauptstadt Magdeburg gewährt den Fraktionen des Stadtrates zur Erfüllung tatsächlicher und zulässiger Aufgaben Zuschüsse zu nachfolgend aufgeführten Zwecken:

1. – kostenlose Nutzung von Räumlichkeiten, ausgestattet mit Büromöbeln und -maschinen zur dauernden oder bedarfsweisen Durchführung von Fraktionssitzungen und zur Unterbringung der Fraktionsgeschäftsstellen sowie die Wartung und Ersatzbeschaffung der zur Nutzung übergebenen Ausstattungsgegenstände und Büromaschinen
2. – laufende Fraktionsgeschäftsführung

Hierzu zählen insbesondere:

- Porto- und Telefonkosten (incl. Handykosten für Dienstgespräche), IT-Kosten (z.B. Internetauftritt der Fraktionen), GEZ-Gebühren
- Büromaterial, Verbrauchsmaterial, Kopien (mögliche Teilaufgabenwahrnehmung durch die Landeshauptstadt, immer dann, wenn diese kostengünstiger ist)
- Fachliteratur, Zeitungen und Zeitschriften (print und digital) im jeweiligen Bedarfsfall (wenn die Inanspruchnahme der Verwaltungsbibliothek nicht ausreichend ist)
- Mitgliedsbeiträge für Fraktionsmitglieder, wenn die kommunalpolitische Vereinigung satzungsgemäß bzw. tatsächlich die Fraktionen mehr als untergeordnet bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt
- pauschalisierte Aufwendungen für die Vorbereitung und Durchführung von Fraktionsveranstaltungen und Fraktionssitzungen
- aufgabenorientierte Fortbildung der Fraktionsmitglieder, wenn deren Inhalt Aufgaben der Landeshauptstadt Magdeburg und der Fraktion betrifft
- Fraktionssitzungen und Informationsreisen der Fraktion, einzelner Mitglieder oder sachkundiger Einwohner zur Vorbereitung von Initiativen oder zur Meinungsbildung nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes
- Öffentlichkeitsarbeit, sofern es sich um die Darstellung der Auffassung der Fraktionen zur Willensbildung und Entscheidungsfindung im Stadtrat handelt
- Dienstreisekosten der Fraktionsmitarbeiter (Berechnung erfolgt durch die zuständige Stelle im BOB, Auszahlung erfolgt direkt durch die Fraktion, über die sachliche Rechtfertigung einer Dienstreise entscheidet der/die Fraktionsvorsitzende)
- Aus- und Fortbildungskosten der Fraktionsmitarbeiter
- Sachkosten für IuK-Leistungen, Serviceleistungen außerhalb des bestehenden Rahmenvertrages (KID)

Hierzu zählen **nicht**:

- Aufwendungen für die ein konkreter Bezug zu den Fraktionskosten fehlt, wie z.B. Blumen und Präsente an Mitarbeiter der Stadtverwaltung und Fraktionsmitglieder oder gesellige Veranstaltungen der Fraktion und die Durchführung allgemeiner Bildungsreisen

- Aufwendungen für Parteizwecke bzw. verschleierte Parteienfinanzierung, wie z.B. die Teilnahme an Kongressen und Seminaren von Parteien und Parteigliederungen, die nicht regelmäßig Fortbildung betreiben (Parteiveranstaltungen) sowie Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit Wahlen und im Zusammenhang mit Parteiaktivitäten außerhalb von Wahlen
- Aufwendungen im Bereich des Oberbürgermeisters wie z.B. Spenden und sonstige einmalige oder regelmäßige Zahlungen sowie Vertretung und Repräsentation der Landeshauptstadt Magdeburg (z.B. Ehrung von Personen, Vereinen, Einrichtungen, insbesondere bei Einweihungen oder an Jubiläumstagen)

II. Mittelverwendung

Den Fraktionen wird monatlich zur internen Verwendung eine Gegenüberstellung der Plan / Ist Aufwendungen für die Personalkosten der Fraktionsmitarbeiter und der Fraktionskostenzuschüsse zur Verfügung gestellt.

Die Fraktionen führen über die Mittelverwendung einen Verwendungsnachweis (jährlich bzw. zum Ende der Wahlperiode), in dem die wesentlichen Ein- und Ausgabearten mit den darauf entfallenden Beiträgen dargestellt sind und bewahren die Belege entsprechend den geltenden gesetzlichen Regelungen auf. Der Verwendungsnachweis ist vom jeweiligen Fraktionsvorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Fraktionsvorsitzende hat im Verwendungsnachweis zu erklären, dass die Fraktionskostenzuschüsse bestimmungsgemäß, d.h. nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion, verwendet worden sind.

III. Haushaltsgrundsatz und Jahresrechnung

Entsprechend dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit und zeitlichen Bindung sind die nicht verbrauchten und nicht zweckentsprechend verwendeten Mittel dem kommunalen Haushalt zurück zu führen.

Binnen dreier Monate nach Abschluss eines jeden Jahres stellt jede Fraktion eine Jahresrechnung auf, aus der die Verwendung der Zuschüsse hervorgehen muss. Eine Übertragung von Haushaltsmitteln in das Folgejahr ist nicht möglich.

IV. Revision

Die Fraktionen gewährleisten eine fraktionsinterne Revision.

V. Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt

Nach erfolgter fraktionsinterner Revision wird die Jahresrechnung dem/der Stadtratsvorsitzenden zur Weiterleitung an das Rechnungsprüfungsamt übergeben und wird durch dieses nach eigenem Ermessen auf Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit geprüft. Der Prüfvermerk der fraktionsinternen Revision ist als Anlage beizufügen. Auch die Entlastung des fraktionsinternen Kassenverwalters ist zu dokumentieren.

Die Prüfergebnisse werden den Fraktionen über den/die Fraktionsvorsitzenden/e zugeleitet.

VI. Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit

Die Fraktionen verpflichten sich, die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit einzuhalten sowie die Doppelentschädigung zu vermeiden.

VII. Änderung oder Auflösung einer Fraktion

Als Zeitraum zur Abwicklung der Auflösung einer Fraktion (z.B. mit dem Ende der Wahlperiode oder aus anderen Gründen) wird grundsätzlich ein Monat nach Auflösung

festgelegt. Soweit nicht Rechte und Pflichten auf die nachfolgende Fraktion übergehen, werden die Unterlagen zu den Jahresrechnungen dem Stadtarchiv übergeben. Bei wechselnder Fraktionsstärke erfolgt im Monat nach der Veränderung eine Neuberechnung der zweckgebundenen Haushaltsmittel durch das BOB.

VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2016 in Kraft.